

Vorstand
freiburger bündnis eine schule für alle
i.A. Rolf Wiehe
Gluckstr.2
79104 Freiburg
rolf.wiehe@t-online.de



An das
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

An Frau Ministerin Gabriele Warminski-Leitheußer

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze: Gemeinschaftsschule

Sehr geehrte Frau Ministerin Warminski-Leitheußer,

wir - das „freiburger Bündnis eine schule für alle“ und die unterzeichnenden Bündnispartner -
möchten zu dem vom Kabinett am 13.12.2011 beschlossenen Entwurf zur Änderung des
Schulgesetzes (Gemeinschaftsschule) Stellung nehmen.

I. Vorbemerkung:

Wir haben uns seit unserer Gründung am 6. März 2010 auf verschiedenste Weise intensiv für die
Gründung einer "inkluisiven staatlichen Gemeinschaftsschule" eingesetzt und dafür in der
Öffentlichkeit geworben.

Mit großer Freude haben wir nach der Landtagswahl gesehen, dass die neue Landesregierung die
Einrichtung von Gemeinschaftsschulen zum obersten Ziel ihrer Bildungspolitik erklärt und intensiv
an der Ausarbeitung einer Konzeption gearbeitet hat.

In vielen Punkten zur inhaltlichen Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule begrüßen wir den
vorliegenden Gesetzesentwurf, so z.B. dass eine verbindliche Ganztageschule vorgesehen ist, dass
Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen angestrebt werden, dass es kein Sitzenbleiben
geben wird u.a.m..

Trotzdem sehen wir das Projekt der Gemeinschaftsschule gefährdet.

**Wir haben weiter unten im III. Teil unseres Schreibens sieben uns wichtig erscheinende
Vorschläge zu einer Änderung direkt in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet.**

II. Vorab aber möchten wir zwei Punkte ansprechen, deren Neuformulierung uns für das Gelingen des Projektes Gemeinschaftsschule unabdingbar erscheinen:

1. Der Satz „Die Gemeinschaftsschule steht auch den Schülern offen, die ein Recht auf den
Besuch einer Sonderschule haben; Grundlage für den Unterricht ist der Bildungsplan der
jeweiligen Sonderschule“ erfüllt unserer Meinung nach nicht den Anspruch auf Inklusion.
Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Inklusion und gehören von vornherein zur
Gemeinschaftsschule dazu.

Dafür sind nötig:

- strukturelle Vorgaben für eine inklusive Infrastruktur,
- die Kompetenz von Sonderpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Heilpädagogen/-innen und anderen therapeutischen Fachkräften,
- die durchgehende Betreuung der Kinder durch zwei Pädagogen/-innen - wie im Koalitionsvertrag vorgesehen,
- eine Gestaltung der Bildungspläne, die aufgrund eines Kerncurriculums individuelles und kooperatives Lernen ermöglichen.

2. Damit die Gemeinschaftsschule eine für alle Kinder und Jugendlichen attraktive Schule wird, muss von vornherein klar sein, dass sie von Schülerinnen und Schülern **aller Leistungsfähigkeiten** besucht wird und die Schule auch allen gerecht werden kann. Fehlen z.B. die gymnasialempfohlenen Kinder und die Gymnasiallehrer/-innen, so wird aus einer solchen Gemeinschaftsschule ein Haupt-/Realschulersatz.

Aus diesem Grund halten wir es für dringend erforderlich, dass

- die Eltern schon bei der Anmeldung wissen, wie der Weg zum Abitur verläuft.
- ab Kl. 5 Gymnasiallehrer/-innen unterrichten.
- das einheitliche Deputat auch für Gymnasiallehrer/-innen 26 Stunden beträgt.
- die Mindestschülerzahl für die gymnasiale Oberstufe nicht 60 Schüler beträgt, sondern erst durch die Ausführungsbestimmung festgelegt wird.

Wir sind weiterhin der Meinung, dass die Gemeinschaftsschule in Städten nur dann Erfolg haben wird, wenn sie eine gymnasiale Oberstufe besitzt.

III. Wir halten folgende Änderungen des Gesetzentwurfs und der Information „Fragen und Antworten zur Gemeinschaftsschule“ für notwendig:

a. Im Gesetzentwurf

1. § 8 a (1): Abschnitt

„(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben; Grundlage für den Unterricht ist der Bildungsplan der jeweiligen Sonderschule.“

Soll wie folgt geändert werden:

1.Satz: **Hinzufügen „der Sonderschule“** vor „der Hauptschule“.

3.Satz: entfällt

Der Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Sonderschule, der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte.“

Daraus folgend sollten in der Gesetzesbegründung verschiedene Passagen verändert werden.

Begründung:

Wir haben uns bisher für eine staatliche **inklusive** Gemeinschaftsschule eingesetzt und sind für das Recht aller Schüler und Schülerinnen eingetreten, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft miteinander und voneinander in „einer Schule für alle“ zu lernen.

Dieser Grundgedanke wird im Gesetz und der Gesetzesbegründung nicht deutlich genug.

Die Hinzufügung der Sonderschule kann verdeutlichen, dass die Schülerinnen und Schüler aller bisherigen Schularten prinzipiell in die Gemeinschaftsschule gehen werden.

2. S.12 Begründung: Pädagogisches Konzept: Merkmale

In dem Satz:

„Weitere wesentliche Merkmale dieser Schulart sind: die Partnerschaft mit den Eltern, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern in Gemeinde und Region (z.B. Vereine, Wirtschaft), die Verbesserung der Ausbildungsreife, eine durchgängige berufliche Orientierung, der direkte Übergang in eine berufliche Ausbildung.“

soll nach: „... Merkmale dieser Schulart sind:“ **eingefügt werden:**

„eine demokratische Lern- und Schulkultur,“

Begründung:

Demokratie in der Schule soll eine der Leitideen einer Gemeinschaftsschule sein. Dieses ist zu Beginn der Begründung durch „demokratischen Werten besonders verpflichtete Schule“ angedeutet. Die vorgeschlagene Ergänzung bei den Merkmalen verdeutlicht die beiden Bereiche, in denen Demokratie stattfinden soll.

3. S.13 Anträge und Schulorganisation: 1. Absatz, letzter Satz: Mindestschülerzahl:

Der Satz:

„In der gymnasialen Oberstufe ist in der Eingangsklasse eine Mindestschülerzahl von 60 vorgesehen.“

erhält folgende Fassung:

„Die Mindestschülerzahl in den Eingangsklassen der gymnasialen Oberstufe wird in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt.“

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass die baden-württembergische Bildungslandschaft sich nur dann grundlegend verändern wird, wenn Gemeinschaftsschulen sich auch in den Städten durchsetzen. Gemeinschaftsschulen werden dort nur attraktiv sein, wenn sie sowohl die Grundschule als auch die Sekundarstufe II umfassen mit engen Verbindungen zu Institutionen der frühkindlichen Bildung. Eine zu hohe Mindestschülerzahl wird - besonders in der Phase des Aufbaus - die Entwicklung einer gymnasialen Oberstufe zu stark belasten. Deshalb meinen wir, dass eine Festlegung auf eine Mindestzahl erst durch die Ausführungsbestimmungen nötig ist.

4. S.13 Innere Organisation: 1. Spiegelstrich: Klassenverband:

Der Satz:

„Der an Jahrgängen orientierte Klassenverband entwickelt sich zu leistungsheterogenen Lerngruppen, in denen zielorientiert, individuell und kooperativ gelernt wird.“

soll ersetzt werden durch:

„Die heterogenen Lerngruppen, in denen zielorientiert, individuell und kooperativ gelernt wird, können jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend gebildet werden.“

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass jede Gemeinschaftsschule in ihrer Konzeption entscheiden soll, wie sie das Lernen der Schülerinnen und Schüler organisieren will. Hierbei sollte z.B. auch die Einrichtung von jahrgangübergreifenden Lerngruppen möglich sein.

5. S.13 Innere Organisation, 2. Spiegelstrich: Leistungsbeurteilung:

Der Satz:

„Eine differenzierte verbale Leistungsbeurteilung auf Basis der jeweiligen Bildungsstandards wird die bisherige Form der Leistungsbeurteilung ergänzen.“

soll ersetzt werden durch:

„Die Formen der Leistungsbeurteilung legt die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts fest. Noten werden im Vorfeld der Abschlüsse gegeben.“

Deshalb soll in „Pädagogisches Konzept“ Satz 5 gestrichen werden.

Begründung:

Es gibt sehr viele qualifizierte Formen, die Eltern und Schülerinnen und Schülern besser über die Leistungsentwicklung und den Leistungsstand Rückmeldung geben als Noten. Deshalb sollte die Gemeinschaftsschule darüber entscheiden.

b. In der öffentlichen Verlautbarung vom 13.12.2011:**6. Gleiches Deputat**

Der Satz:

„Das Deputat für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen wurde auf 27 LWS festgelegt.“

soll ersetzt werden durch:

„Das Deputat für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen wird auf 26 LWS festgelegt.“

Begründung:

Nach unserer Meinung wird es für das Ansehen der Gemeinschaftsschule von entscheidender Bedeutung sein, ob sie die Bandbreite der Schülerinnen und Schüler an sich binden kann. Das hängt auch von der Zusammensetzung der betreuenden Personen ab. Wir gehen dabei von multiprofessionellen Teams aus und Gymnasiallehrer/-innen sind selbstverständlich ab Klasse 5 dabei.

Wir begrüßen ausdrücklich ein Einheitsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer, möchten aber darauf hinweisen, dass in Nordrhein-Westfalen, das Erfahrung mit Gemeinschaftsschulen bzw. Gesamtschulen hat, das Einheitsdeputat der Lehrer/-innen dem Deputat der Gymnasiallehrer/-innen entspricht.

Solange nicht neue Arbeitszeitmodelle den Einsatz von Lehrkräften regeln, soll das Deputat an Gemeinschaftsschulen nicht mehr als 26 Stunden betragen.

c. In den Fragen und Antworten zur Gemeinschaftsschule vom 16.1.2012:**7. Finanzielle Ausstattung**

„1. Ist die Ausstattung der Starterschulen mit Lehrerstunden ausreichend?

Die Gemeinschaftsschulen (GMS), die 2012/2013 beginnen, erhalten zu ihrer normalen Lehrerzuweisung insgesamt zusätzlich 60 Deputate. Im Einzelnen:

- Ausstattung für gebundene Ganztagschulen an 4 bzw. 3 Tagen
- zusätzlich zwei Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe für die besondere Aufgabe der Gemeinschaftsschule: den Umgang mit heterogenen Lerngruppen

- zusätzlich in den ersten drei Jahren pro angefangenem Zug 6 Stunden (1. Jahr: 3 Lehrerwochenstunden (LWS), 2. Jahr: 2 LWS, 3. Jahr: 1 LWS).
- zusätzlich werden für die Starterschulen insgesamt 6 Sonderschuldeputate zur Verfügung gestellt - ergänzend zu den bisherigen Kooperationsstunden.“

Wir halten es für dringend notwendig und legitim, dass eine neue Schulart bei ihrem Start so gut unterstützt wird, dass sie auch erfolgreich sein kann. Dies wird in Frage gestellt durch:

- zu geringe Lehrerwochenstunden für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen,
- zu geringe Lehrerwochenstunden für Inklusion, um eine 2-Pädagogen-Betreuung zu erreichen,
- zu geringe Zuweisung für die Ganztageschule.

Wir bitten deshalb dringend um bessere Versorgung in diesen Punkten und eine ausreichende Unterstützung bei der Entwicklungsarbeit, der Qualifizierung und Fortbildung.

Wir hoffen, dass wir unser Anliegen deutlich gemacht haben und dass wir zur Qualifizierung des Gesetzes etwas beitragen können.

Darüber hinaus hoffen wir, dass unser gemeinsames Projekt Gemeinschaftsschule einen erfolgreichen Start hat - mit nachhaltiger Veränderung der Bildungslandschaft.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Arbeit viel Erfolg und den dazu gehörenden Mut zu guten Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen
Rolf Wiehe

der Vorstand:

Anke Dallmann, Dietrich Elchlepp, Helmut Gattermann, Niko Georgi, Lioba Grammelspacher, Daniela Körner, Kai-Uwe Schneider, Rolf Wiehe, Birgit Woelki

Bündnispartner:

1. AK Bildung der Grünen
2. AK Bildung der SPD
3. AK Bildung der Unabhängigen Listen und GAF
4. Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. Regionalgruppe Freiburg und Umgebung
5. bildung neu denken e.V.
6. Der Paritätische – KV Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald
7. Erinnern und lernen e.V.
8. Fachgruppe Gesamtschule der GEW
9. Förderkreis der Staudinger-Gesamtschule Freiburg e.V.
10. GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreis Freiburg
11. GGG - Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.
12. KÄNGU e.V. Freiburg
13. Kinderabenteuerhof Vauban e.V.
14. miteinander - Menschen mit Down-Syndrom und ihre Freunde e.V.
15. Schule mit Zukunft e.V.
16. Theater Freiburg